

ZH_OBERGERICHT RV220004 vom 5. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV220004

FR: ZH_OBERGERICHT RV220004 du 5 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RV220004 del 5 maggio 2022

Erwägungen

E. 2

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.

E. 3

Die Kosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

E. 4

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine Parteient- schädigung von Fr. 900.– zu bezahlen.

E. 5

[Mitteilungssatz]

E. 5.1

Für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung eine Entscheidgebühr von Fr. 500.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der in der Sache unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller man- gels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3). Es wird beschlossen:

E. 6

[Rechtsmittel: Beschwerde; Frist: 10 Tage]" 1.4 Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingaben vom 9. respektive

E. 10

April 2022 (Poststempel: 10. April 2022) fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO sowie Urk. 26 und 27) "Berufung" mit dem Antrag, sämtliche Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Entscheids seien aufzuheben (Urk. 29A S. 2 Antrag 1), sowie mit fünf anderen, teilweise nur schwer verständlichen Anträgen (Urk. 29A S. 2 f. Anträ- ge 2-6) (Urk. 29A und 29B). Die Eingaben der Gesuchsgegnerin sind im Sinne der korrekten vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung (vgl. Urk. 30 S. 7 f. Dispositiv- Ziffer 6) als Beschwerde entgegenzunehmen (vgl. Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. a ZPO). 1.5 Die Eingaben der Gesuchsgegnerin enthalten entgegen den Vorgaben von Art. 130 Abs. 1 ZPO keine Unterschrift (vgl. Urk. 29A S. 7 und 29B S. 2). Aufgrund des Verfahrensausgangs und weil keine Zweifel bestehen, dass sie von der Ge- suchsgegnerin persönlich verfasst wurden, wird jedoch aus prozessökonomischen Gründen von einer Rückweisung zur Verbesserung

nach Art. 132 Abs. 1 ZPO abgesehen. 1.6 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-28). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich un-

- 4 - zulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass die Gesuchsgegnerin gegen das zu vollstreckende Eheschutzurteil vom 19. Januar 2022 Berufung erhoben habe, ihr Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2022 jedoch abgewiesen worden sei. Entsprechend sei Dispositiv-Ziffer 7 des vorgenannten Urteils nach Art. 315 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 ZPO vollstreckbar. Es lägen keine formellen Vollstreckungshindernisse vor. Das Urteil enthalte einen vollstreckbaren Inhalt, da die darin aufgeführte Verpflichtung der Gesuchsgegnerin abschliessend und klar formuliert sei, so dass kein inhaltlicher Interpretationsspielraum bestehe (Urk. 30 S. 4). Mit Abweisung des Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung habe sich der materielle Haupteinwand der Gesuchsgegnerin erledigt. Deren übrige Ausführungen würden keine Noven betreffen, die der Vollstreckung entgegenstünden. Vielmehr sei die von der Gesuchsgegnerin im Vollstreckungsverfahren geschilderte persönliche Situation der Parteien dem Eheschutzgericht bereits bekannt gewesen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Das Urteil dürfe im Vollstreckungsverfahren nicht überprüft werden, weshalb die entsprechenden Ausführungen der Gesuchsgegnerin unbeachtlich seien (Urk. 30 S. 5). Die vom Gesuchsteller beantragte Ausweisung der Gesuchsgegnerin aus der ehelichen Liegenschaft, nötigenfalls unter Beizug der Polizei, erscheine als am ehesten geeignet, Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils vom 19. Januar 2022 zu vollstrecken. So könne sichergestellt werden, dass die Gesuchsgegnerin die eheliche Liegenschaft verlasse und die Schlüssel aushändige. Die Anordnung der Ausweisung sei verhältnismässig (Urk. 30 S. 6). 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten

- 5 - Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 4. Diesen formellen Anforderungen genügen die Eingaben der Gesuchsgegnerin nicht. Anstatt sich mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinanderzusetzen, macht sie – soweit verständlich – Ausführungen zum persönlichen Konflikt mit dem Gesuchsteller sowie zur Obhuts- und Betreuungsregelung betreffend die gemeinsamen Kinder (Urk. 29A S. 3 ff.). Dabei scheint die Gesuchsgegnerin das vorliegende Vollstreckungsverfahren mit dem bereits bei der hiesigen Kammer anhängigen Berufungsverfahren betreffend Eheschutz (Geschäfts-Nr. LE200008 O) zu vermenigen. So stellt sie neben dem Antrag auf Aufhebung der Dispositiv-Ziffern des vorliegend angefochtenen Vollstreckungsentscheids auch Anträge im Zusammenhang mit dem Eheschutzverfahren (bspw. zur Betreuungsregelung; vgl. Urk. 29A S. 2f. Anträge

2-6) und geht in ihrem Nachtrag vom 10. April 2022 teilweise direkt auf die Erwägungen des Eheschutzentscheids der Vorinstanz vom 19. Januar 2022 ein (Urk. 29B). Ihre Ausführungen stellen, wie die Vorinstanz bereits korrekt ausführte (vgl. Urk. 30 S. 5), jedoch allesamt keine materiellen Einwendung im Sinne von Art. 341 Abs. 3 ZPO dar und stehen der Vollstreckung nicht entgegen. Wenn die Gesuchsgegnerin geltend machen möchte, dass der zu vollstreckende Eheschutzentscheid vom 19. Januar 2022 abgeändert werden müsse, dann ist sie damit auf das von ihr bereits anhängig gemachte Berufungsverfahren zu verweisen; im Vollstreckungsverfahren kann nicht darüber entschieden werden (BGE 111 II 313 E. 4). Daneben wären neue Tatsachenbehauptungen aufgrund des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots ohnehin nicht zu berücksichtigen (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Da die Gesuchsgegnerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend Vollstreckung ihrer Begründungsobliegenheit nicht nachkommt (vgl. oben Ziff. 3), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.